

02.07.02**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - Fz - In**zu **Punkt ...** der 778. Sitzung des Bundesrates am 12. Juli 2002

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse bei Straftaten mit sexuellem Hintergrund

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

A.**1. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1a - neu - Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 DNA-IfG),

Nr. 2 (§ 2a Abs. 1 DNA-IfG),

Nr. 3 (§ 2b DNA-IfG),

Nr. 4 (§ 2c DNA-IfG),

Nr. 5 (§ 3 Satz 3 Halbsatz 2 DNA-IfG),

Nr. 6 (Anlage zu § 2c DNA-IfG)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

'Artikel 1a**Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes**

Das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2646), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Ausgeliefert am 02. JULI 2002

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die in § 81g der Strafprozessordnung genannten Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn

1. der Betroffene

a) wegen einer der in § 81g Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 der Strafprozessordnung genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt oder nur wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit, auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit oder fehlender oder nicht ausschließbar fehlender Verantwortlichkeit (§ 3 des Jugendgerichtsgesetzes) nicht verurteilt worden ist oder

b) wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe verurteilt worden ist oder wenn gegen den Betroffenen eine Anordnung nach § 63 des Strafgesetzbuches erfolgt ist und die Vollstreckung der Strafe oder Maßregel bei der Verurteilung oder Anordnung nicht zur Bewährung ausgesetzt oder eine erfolgte Aussetzung widerrufen worden ist,

2. die entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister oder Erziehungsregister noch nicht getilgt ist und

3. wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Betroffenen oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn künftig erneut Strafverfahren wegen einer der in § 81g Abs. 1 Nr. 1 oder 2 der Strafprozessordnung genannten Straftaten zu führen sind."

2. § 2a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort "Staatsanwaltschaften" werden die Wörter "und die Landeskriminalämter" eingefügt.

b) Die Wörter "bis zum 30. Juni 2001" werden gestrichen.

3. In § 2b wird das Wort "und" durch die Wörter "an die entsprechenden Landeskriminalämter und an" ersetzt.

4. § 2c wird wie folgt gefasst:

"§ 2c

Umfang der Auskunft

Die Ersuchen nach § 2a und die Übermittlung nach § 2b dürfen sich nur auf Eintragungen beziehen, welche

1. ein Verbrechen,
 2. eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Dreizehnter Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches) oder
 3. einen der in der Anlage aufgeführten Straftatbestände sowie entsprechende Straftaten, die zu Verurteilungen durch Gerichte der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geführt haben, betreffen."
5. In § 3 Satz 3 Halbsatz 2 wird nach der Angabe "§ 81g Abs. 1" die Angabe "Nr. 1, 2 oder 3" eingefügt.

6. Die Anlage zu § 2c wird wie folgt gefasst:

"Anlage

(zu § 2c)

1. Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB),
2. Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB),
3. Vorbereitung einer Verschleppung (§ 234a Abs. 3 StGB),
4. Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB),
5. Freiheitsberaubung (§ 239 StGB),
6. besonders schwerer Fall des Diebstahls (§ 243 StGB),
7. Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 StGB),
8. Erpressung (§ 253 StGB),
9. Vollrausch (§ 323a StGB),
10. Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB),
11. Straftaten nach einer in § 29 Abs. 3 des Betäubungsmittelgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen."

Folgeänderungen:

- a) Im Eingangssatz sind nach dem Wort "hat" die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

- b) In Artikel 3 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Artikel 1 § 81g Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 2 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes und Artikel 1a Nr. 1 § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b sind nicht anzuwenden, wenn die Verurteilung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden oder die das Strafverfahren auf andere Weise abschließende Entscheidung vor diesem Zeitpunkt ergangen ist."

- c) Das Vorblatt ist wie folgt zu ändern:

- aa) Der Abschnitt "B. Lösung" ist wie folgt zu fassen:

"Der Katalog der Anlasstaten für eine DNA-Analyse für Zwecke künftiger Strafverfahren wird erweitert auf solche Taten, bei denen mit einer Prognose, dass künftig Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu führen sein werden, in ähnlicher Weise zu rechnen ist wie bei den bisher genannten Anlasstaten."

- bb) Der Abschnitt "C. Alternativen" ist wie folgt zu fassen:

"Über den vorliegenden Entwurf hinausgehende Erweiterung des Anwendungsbereichs der DNA-Analyse, wie sie in dem Gesetzesantrag des Freistaates Sachsen (BR-Drs. 434/01) vorgesehen ist, oder Beibehaltung des bisherigen, unbefriedigenden Rechtszustandes."

- d) In der Allgemeinen Begründung ist der fünfte Absatz wie folgt zu fassen:

"DNA-Analysen zu Zwecken künftiger Strafverfolgung sollten - bei entsprechender Prognose - darüber hinaus auch möglich sein, wenn sich der Betroffene auf Grund rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatztat in Straftat befindet oder befinden sollte. Soweit die verhängte Strafe dabei eine Dauer von zwei Jahren überschreitet, wird ohnehin davon auszugehen sein, dass der Verurteilung eine Straftat von erheblicher Bedeutung i.S.d. geltenden § 81g StPO (bzw. i.S.v. § 81g Abs. 1 Nr. 1 oder 2 StPO-E) zu Grunde liegt. Im Bereich zu vollstreckender Freiheitsstrafe von weniger als zwei Jahren ist die Vollstreckung aber unweigerlich mit einer negativen Prognose hinsichtlich künftiger Straffälligkeit verbunden, so dass auch

insoweit die Erfassung für Zwecke der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung sinnvoll ist. Dass die der Verurteilung zu Grunde liegende Tat im Fall einer zu vollstreckenden Freiheitsstrafe jedenfalls dem Bereich der sog. "Bagatellkriminalität" nicht mehr zuzurechnen ist, liegt auf der Hand. Fahrlässigkeitstaten (beispielsweise Straßenverkehrsdelikte o.Ä.) werden deshalb aus der Regelung ausgenommen, weil in derartigen Fällen die entsprechende Prognosestellung typischerweise nicht in Frage kommen wird. Schließlich kann es auch seltene Fälle geben, in denen ein Betroffener zwar keine Straftat von erheblicher Bedeutung oder mit sexuellem Hintergrund begangen hat und auch nicht in Strafhaft kommt, aber nach § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht wird. Auch derartige Fälle sollten erfasst werden."

e) Die Einzelbegründung ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach der Begründung zu Artikel 1 ist folgende Begründung zu Artikel 1a einzufügen:

"Zu Artikel 1a (Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 1 DNA-IfG)

§ 2 DNA-IfG betrifft die sog. Retrograderfassung. Neu ist vor allem § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b DNA-IfG-E. Erfasst werden dabei zunächst alle wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe Verurteilten, wenn die Vollstreckung bei der Verurteilung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Eine spätere Strafaussetzung etwa nach § 57 StGB ändert grundsätzlich nichts an der Zulässigkeit der DNA-Analyse, denn die Annahme einer Wiederholungsgefahr i.S.v. § 2 DNA-IfG i.V.m. § 81g StPO kann im Einzelfall auch dann gerechtfertigt sein, wenn zuvor eine Strafaussetzung zur Bewährung erfolgt ist (vgl. BVerfG NJW 2001, 879 <881> m.w.N.). Erfasst werden weiter alle wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe Verurteilten, wenn die Vollstreckung zwar zunächst zur Bewährung ausgesetzt worden ist, die Strafaussetzung später aber widerrufen worden ist. Hinzu kommen Fälle, in denen der Betroffene nach § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht wird. Auch derartige Fälle werden grundsätzlich erfasst. Dabei ist - ähnlich wie bei der Strafhaft - zusätzlich

erforderlich, dass die Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht zugleich mit der Anordnung zur Bewährung ausgesetzt wird (§ 67b StGB) oder eine erfolgte Aussetzung widerrufen wird (§ 67g StGB).

Viele der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b DNA-IfG-E genannten Fälle werden bereits von § 81g StPO oder von dem geltenden § 2 DNA-IfG-E (bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a DNA-IfG-E) erfasst. Gleichwohl ist die Regelung vor allem deshalb notwendig, um etwaige Lücken aufzufangen. Hinzu kommt, dass sich bei einer Vollzugsstrafe oder bei einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus der Betroffene im staatlichen Gewahrsam befindet. Dies erleichtert nicht nur die praktische Durchführung der DNA-Analyse, sondern führt auch dazu, dass den Staat eine gesteigerte Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung vor Gefahren trifft, die künftig möglicherweise von dem Verurteilten ausgehen.

Die Neuregelung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b DNA-IfG-E soll den Anwendungsbereich der Vorschrift erweitern. Soweit ein Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a DNA-IfG-E (also ein schon bisher von § 2 DNA-IfG erfasster Fall) vorliegt, sind auch künftig DNA-Maßnahmen nicht grundsätzlich dadurch ausgeschlossen, dass bei der Verurteilung eine Strafaussetzung zur Bewährung erfolgt ist (vgl. BVerfG, a.a.O.).

Im Übrigen sind die vorgeschlagenen Änderungen redaktioneller Natur bzw. Folgeänderungen. Die bisher verwendete Wendung "Maßnahmen, die nach § 81g der Strafprozessordnung zulässig sind" wird so verstanden, dass auch im Rahmen von § 2 DNA-IfG die Prognoseklausel zu prüfen ist. Dies wird nun in der neuen Nummer 3 ausdrücklich angeordnet.

Zu den Nummern 2 bis 4 und 6 (§§ 2a bis 2c sowie Anlage zu § 2c DNA-IfG)

Die Änderungen von § 2 DNA-IfG machen es erforderlich, dass auch Anpassungen bei der Gruppenauskunft aus dem Bundeszentralregister vorgenommen werden.

Die in § 2a Abs. 1 DNA-IfG vorgesehene Befristung bis zum 30. Juni 2001 wird aufgehoben (Nummer 2 Buchstabe b). Der Entwurf zieht dabei eine Aufhebung der Befristung einer gleichfalls denkbaren Verlängerung vor, weil noch nicht absehbar ist, wie lange ein praktisches Bedürfnis für die Gruppenauskunft besteht. Wenn sich später herausstellen sollte, dass keine Gruppenauskünfte mehr notwendig sind, können die Vorschriften hierzu insgesamt aufgehoben werden.

Der Umfang der Auskunft (Nummern 4 und 6) wird an die Neuregelung in Artikel 1 und 1a Nr. 1 angepasst, soweit dies möglich ist. Dabei können sonstige Vergehen mit sexuellem Hintergrund i.S.v. § 81g Abs. 1 Nr. 3 StPO-E im Bundeszentralregister nicht im Wege einer Gruppenauskunft aufgespürt werden. Hier wird die Praxis auf andere Quellen wie den Kriminalaktennachweis zurückgreifen müssen, um einschlägige Fälle zu erfassen. Einer Gruppenauskunft in Bezug auf zu vollziehende Freiheitsstrafen und Jugendstrafen bzw. unbedingten Unterbringungen nach § 63 StGB bedarf es mit Blick auf die Übergangsvorschrift in Artikel 3 Abs. 2 nicht. Bei diesen Fällen bietet es sich beispielsweise an, jeweils dann die Prognose zu überprüfen, wenn der Betroffene zum Strafantritt geladen oder in die Justizvollzugsanstalt aufgenommen wird oder wenn die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus umgesetzt wird.

Dadurch, dass Verbrechen und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Dreizehnter Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches) im Text des § 2c DNA-IfG-E genannt werden, kann die Anlage zu § 2c gestraft werden. Neu in der Anlage sind gewichtige Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, die zwar keine Verbrechen darstellen, bei denen aber eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe vorgesehen ist. Derartige Straftaten werden regelmäßig solche von erheblicher Bedeutung sein, so dass es gerechtfertigt ist, sie in die Gruppenauskunft mit aufzunehmen.

Da in manchen Ländern die Retrograderfassung von der Polizei koordiniert wird, ist es sachgerecht, auch den Landeskriminalämtern die Möglichkeit für eine Gruppenauskunft zu geben (Nummern 2a und 3).

Zu Nummer 5 (§ 3 Satz 3 Halbsatz 2 DNA-IfG)

In § 3 Satz 3 Halbsatz 2 DNA-IfG wird die Verweisung auf § 81g StPO präzisiert. Anlasstat, auf Grund derer bei unbekannten Beschuldigten das DNA-Identifizierungsmuster in der DNA-Analysedatei gespeichert wird, kann auch ein sonstiges Vergehen mit sexuellem Hintergrund sein. Eine Prognose ist - wie bisher - bei unbekannten Beschuldigten weder möglich noch gesetzlich vorgeschrieben.

Einer Änderung von § 3 Satz 3 Halbsatz 1 DNA-IfG bedarf es demgegenüber nicht. Dort wird insgesamt auf § 81g Abs. 1 StPO verwiesen. Dies bedeutet, dass bei bekannten Beschuldigten, bei denen eine DNA-Analyse nach § 81e StPO vorgenommen wurde, eine Speicherung des DNA-Identifizierungsmusters in der DNA-Analysedatei möglich ist, wenn der Beschuldigte einer in § 81g Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 StPO-E genannten Straftat verdächtig ist und die in § 81g Abs. 1 StPO-E am Ende genannte Prognose erfüllt ist."

bb) Die Begründung zu Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

"Zu Artikel 3 (Inkrafttreten; Übergangsregelung)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten.

Absatz 2 enthält eine Übergangsvorschrift für die in § 81g Abs. 1 Nr. 3 StPO-E geregelten Fälle. Sie bewirkt, dass Personen, deren Strafverfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits abgeschlossen waren, von der Neuregelung nicht betroffen sind. In diesen Fällen wäre - insbesondere, wenn die Anlasstat bereits längere Zeit zurückliegt - eine Erfassung in der DNA-Analyse-Datei mangels Negativprognose in aller Regel ohnehin nicht mehr möglich. Der Aufwand, der auf die Strafverfolgungsbehörden bei dem Versuch einer Retrograderfassung zukommen würde, stünde daher in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem damit verbundenen Nutzen.

Absatz 3 enthält eine Übergangsvorschrift für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b DNA-IfG-E geregelten Fälle. Für diese Fälle ist eine lückenlose Retrograderfassung weder praktisch durchführbar noch erforderlich. Es reicht vielmehr aus, in Zukunft bei allen Vollzugsstrafen oder unbedingten Unterbringungen in psychiatrischen Krankenhäusern nach § 63 StGB zu prüfen, ob die Prognoseklausel erfüllt ist.

Wie ausgeführt bietet es sich dabei an, jeweils dann die DNA-Maßnahmen zu prüfen, wenn der Verurteilte zum Strafantritt geladen oder in die Justizvollzugsanstalt aufgenommen wird oder wenn die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus umgesetzt wird."

Begründung (nur für das Plenum):

Die im Gesetzesantrag vorgeschlagenen Regelungen, nach denen vor allem bei Beschuldigten eine DNA-Analyse für Zwecke künftiger Strafverfahren (sog. "Neufälle") über die bisher normierten Anlasstaten hinaus künftig auch bei sonstigen Vergehen mit sexuellem Hintergrund ermöglicht werden soll, sind zu begrüßen. Sie gehen aber nicht weit genug.

Erforderlich ist es darüber hinaus auch, die Regelungen zu erweitern, die im DNA-Identitätsfeststellungsgesetz für Verurteilte und gleichgestellte Personen getroffen wurden (sog. "Altfälle"). Der Entwurf sollte daher entsprechend ergänzt werden, wie dies bereits im Gesetzesantrag der Freistaaten Bayern und Thüringen zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse für Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren (BR-Drs. 360/01) vorgeschlagen worden ist. Eine DNA-Analyse sollte grundsätzlich auch bei solchen Straftätern ermöglicht werden, die wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt worden sind oder bei denen die zunächst ausgesprochene Bewährung später widerrufen wurde. Entsprechendes soll bei den nach § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachten gelten.

B.

2. Der federführende Rechtsausschuss und der Finanzausschuss

empfehlen dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

3. Der **federführende Rechtsausschuss** schlägt dem Bundesrat vor,

Minister Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.